



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. November 2017
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0226 (COD)

14094/17
ADD 1

CODEC 1764
EF 268
ECOFIN 918
SURE 47

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
= Erklärungen

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das VK unterstützt die Annahme des europäischen Rahmens für eine einfache, transparente und standardisierte Verbriefung. Seiner Ansicht nach enthält die Verbriefungsverordnung in ihrem Artikel 34 Absatz 2 Verpflichtungen zur Zusammenarbeit und zum Datenaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden, die unter Teil III Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen. Daher vertritt das Vereinigte Königreich in Bezug auf diese Bestimmungen die Auffassung, dass das Protokoll (Nr. 21) zu den Verträgen gilt.

Erklärung Lettlands

Die Republik Lettland weist darauf hin, dass der Rechtsbegriff "veic uzņēmējdarbību", der in der lettischen Sprachfassung der Verordnung zur Bezeichnung des Sitzes von Stellen verwendet wird, die Verbriefungen vornehmen, sich auf Stellen bezieht, die "unternehmerisch tätig sind/einer Geschäftstätigkeit nachgehen".

Somit unterscheidet sich die Übersetzung dieses Begriffs wesentlich von der rechtlichen Bedeutung von "to be established" in der englischen Sprachfassung und in den übrigen Sprachfassungen der Verordnung und ist für den Ort, an dem die Registrierung der Stellen, auf die sich dieser Rechtsakt bezieht, unzutreffend.

Die Republik Lettland weist darauf hin, dass der inkohärente oder falsche Gebrauch eines so wesentlichen Rechtsbegriffs zu rechtlicher Zweideutigkeit führt und daher die Gefahr birgt, dass die rechtliche Parallelität zwischen den Sprachfassungen der Verordnung beeinträchtigt wird. Der Begriff "to be established" steht in ähnlichem Zusammenhang in Artikel 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, wo er mit "izveidot" ins Lettische übersetzt wurde. In der ursprünglichen lettischen Sprachfassung des am 1. Oktober 2015 veröffentlichten Vorschlags der Europäischen Kommission wurde der Begriff "izveidot" oder der fast synonyme Begriff "dibināt" verwendet.

Die Republik Lettland beabsichtigt, ein Korrigendumverfahren bezüglich der Verordnung einzuleiten, um eine kohärente und korrekte Verwendung der Begriffe sicherzustellen.
